Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6059

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106a (neu), 122a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5962 – wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 8 der Anlage 1

§ 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch an den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen."

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Grundsatz in den Ausschußsitzungen soll die Öffentlichkeit sein. Kein Abgeordneter darf deswegen von den Sitzungen ausgeschlossen werden, weil er gerade nicht Mitglied in diesem Ausschuß ist. Auch andere Ausschüsse können für ihn interessant sein. Das gleiche gilt für andere Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, aber auch dann nicht die Abgeordneten. Alle Abgeordneten müssen die gleichen Mitwirkungsrechte in allen Gremien haben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333